

bauen + rechten : von Regierapporten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **98 (2011)**

Heft 11: **et cetera Cape Town**

PDF erstellt am: **15.04.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Von Regierapporten

Regierapporte sind ein Dauerbrenner und regelmässig Gegenstand von Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern, Architekten bzw. Ingenieuren und ihren Bauherrschaften. Besonders häufig geht es dabei um nicht unterzeichnete Regierapporte, die Werklohnforderungen zugrunde gelegt werden. Oder aber ein Bauherr verweigert die Bezahlung einer Leistung, obwohl sein Stellvertreter einen entsprechenden Regierapport visiert hat. Dies mit der Begründung, der im Rapport dokumentierte Aufwand sei nicht (korrekt) erbracht worden. Vor diesem Hintergrund scheint es nützlich, sich folgendes zu vergegenwärtigen:

Eine Vergütungspflicht für Regiearbeiten besteht grundsätzlich dann, wenn eine Entschädigung nach Aufwand vereinbart wurde. Nicht separat zu entschädigen sind folglich als Regiearbeiten deklarierte Leistungen, die von einem Pauschalpreis oder einer Vergütung nach Ausmass und Einheitspreis umfasst werden (siehe SIA 118, Art. 44). Ist strittig, ob eine feste Vergütung oder eine Entschädigung nach Aufwand vorliegt, trägt derjenige die Beweislast, der behauptet, es liege eine feste Übernahme vor (Peter Gauch, Der Werkvertrag, Zürich 2011, N. 1014, mit weiteren Verweisen), in der Regel also der Bauherr.

Ist festgestellt, dass die Leistungen nach Aufwand zu vergüten sind, muss der Unternehmer seinen Arbeits- und Materialaufwand nachweisen. Ebenso den Umstand, dass der erbrachte Aufwand erforderlich war. Diesem Zweck dienen die Regierapporte. Bei deren vorbehaltlosen Unterzeichnung durch einen Bauherrn oder seinen Stellvertreter besteht die Vermutung, dass die darin vermerkten Leistungen tatsächlich erbracht wurden und der Aufwand nötig war. Weitergehende Konsequenzen haben unterzeichnete Regierapporte allerdings nicht. Sie stellen insbesondere keine Schuldanererkennungen des Bauherrn dar und kehren auch nicht die Beweislast um. Der Bauherr kann demzufolge seine Zahlungspflicht trotz Visum auf einem Regierapport bestreiten. Um ihn aus der Welt zu schaffen, muss er allerdings im Stande sein, erhebliche Zweifel an der Korrektheit seines Inhalts zu erzeugen, so dass der Unternehmer gezwungen wird, seinen Aufwand auf andere Weise zu belegen (Hubert Stöckli, Von Regierapporten, die nicht unterzeichnet wurden und unzulässigen Beweisführungsverträgen, in: Baurecht 2/2011 mit zahlreichen weiteren Verweisen). Auf der anderen Seite kann der Unternehmer die Bezahlung seiner Leistungen auch dann einfordern,

wenn der Regierapport nicht visiert wurde. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass Vereinbarungen, die nicht unterzeichnete Regierapporte von einer Vergütung ausschliessen, nichtig sind; sie seien als Knebelverträge anzusehen, die die Unternehmer der Willkür des Bauherrn aussetzen (BGr 4C.227/2202 vom 23. Januar 2003).

Stellt sich heraus, dass ein Unternehmer bewusst einen falschen Rapport ausgestellt hat, macht er sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts keiner Falschbeurkundung schuldig, weil ein Regierapport, selbst wenn er unterzeichnet wurde, nicht als Urkunde im Sinn des Strafbuchbuches angesehen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings bei gegebenen Voraussetzungen eine Verurteilung wegen Betrugs (Peter Gauch, a. a. O., N. 1029; BGE 117 IV 165 ff.).

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch

tisch.

sedorama

Stühle | Tische | Objektmöbel
www.sedorama.ch

